

FDP – Fraktion

im Rat der Stadt Isselburg



Millinger Straße 40

FDP-Fraktion • Millinger Straße 40 • 46419 Isselburg

Stadt Isselburg
Der Bürgermeister
Minervastraße 12
46419 Isselburg

Stellv. Fraktionsvorsitzender

Kevin Schneider
Lessingweg 4
46419 Isselburg

fraktion@fdp-isselburg.de

www.fdp-isselburg.de

Isselburg, 10. Februar 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gem. § 3 I GO für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Isselburg beantragt die Fraktion der FDP die Aufnahme des Punktes

„Niederschlagswassergebühren von Straßenbaulastträgern“

auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung.

Beschlussvorschlag (§ 15 I GO-Rat):

Der Rat der Stadt Isselburg beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, die Erhebung von Niederschlagswassergebühren von Straßenbaulastträgern rechtlich zu überprüfen. Soweit ein Anspruch der Stadt Isselburg besteht, sind Niederschlagswassergebühren von den Straßenbaulastträgern zu verlangen.

Begründung:

In einem Beschluss des OVG Münster vom 24. Juli 2013 stellt das Gericht fest, dass ein Straßenbaulastträger für Niederschlagswasser, welches von einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, gebührenpflichtig ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 18. Juni 2003 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW für die Bundes- und Landesstraßen getroffen. Demnach wurde einmalig ein Betrag von 57.000 Euro an die Stadt Isselburg gezahlt, wogegen die Stadt Isselburg auf die weitere Erhebung von Niederschlagswassergebühren verzichtet.

Für die Fraktion der FDP ist es wichtig, dass jeder Eigentümer, der Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation einleitet, Gebühren zahlt. Eine Ausnahme zu Gunsten des Landes NRW führt letztendlich zu einer erhöhten Belastung der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt.

Freundliche Grüße

i.V. Kevin Schneider



[facebook.com/fdpisselburg](https://www.facebook.com/fdpisselburg)



twitter.com/FDP_Isselburg

Gebührenpflicht des Landes bei Ableitung von Niederschlagswasser in städtische Kanalisation

VwGO § 124II Nr. 1; NWVG § 53 I; NWStrVG § 45 I; GG Art. 104 aI

1. Leitet ein Straßenbaulastträger, der nicht mit der Gemeinde identisch ist, Niederschlagswasser von einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße in die öffentliche Abwasseranlage einer Gemeinde ein, so ist er gebührenpflichtig, weil er die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde nutzt (vgl. insoweit OVG NRW, Beschl. v. 6.7.2012 – 9 A 980/11, NWVBl. 2013, 35, und v. 10.8.2009 – 9 A 1661/08). (Leitsatz der Redaktion)

2. Das Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein Westfalen (KAG NRW) kennt keine Regelung, der zufolge Eigentümer öffentlicher Straßen und Träger der diesbezüglichen Straßenbaulasten von Niederschlagswasserentsorgungsgebühren freigestellt werden sollten. (Leitsatz der Redaktion)

OVG Münster, Beschl. v. 24.7.2013 – 9 A 1290/12

Zum Sachverhalt:

Das kl. Land leitete über Jahre hinweg das Oberflächenwasser der Fahrbahn der Landesstraße ... in der Ortsdurchfahrt ... unentgeltlich in den gemeindlichen Kanal ein. Vor diesem Hintergrund schloss es mit der bekl. Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausbau der Landesstraße ... am 25.7./22.8.2000 eine öffentlich-rechtliche „Vereinbarung“, in der es sich verpflichtete, sich nachträglich an den Kosten des Kanals und der laufenden Unterhaltung der Kanalisation i. H. v. insgesamt 57.364 DM zu beteiligen. In § 3 dieser Vereinbarung verpflichtet sich die Gemeinde unwiderruflich, „das Straßenoberflächenwasser unentgeltlich in die Kanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen“.

Die gegen die Heranziehung zu Niederschlagswassergebühren durch den Bescheid der bekl. Gemeinde vom 8.2.2011 in der geänderten Fassung vom 28.3.2012 geführte Klage hat das VG abgewiesen.

Der Antrag des Kl. auf Zulassung der Berufung blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

... 1. Die Berufung ist nicht wegen der geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils i. S.v. § 124II Nr. 1 VwGO zuzulassen. Die Antragsbegründung, auf deren Prüfung der Senat im Zulassungsverfahren beschränkt ist, begründet keine ernstlichen Zweifel daran, dass das VG die Klage gegen den Niederschlagswassergebührenbescheid der Bekl. vom 8.2.2011 in der geänderten Fassung vom 28.3.2012 zu Recht abgewiesen hat.

Der Kl. problematisiert in seinem Zulassungsantrag rechtliche Fragen, die hinreichend geklärt sind und nicht die Durchführung eines Berufungsverfahrens rechtfertigen.

a) Das Vorbringen des Kl., das verwaltungsgerichtliche Urteil habe durch die Bezugnahme auf die Entscheidung des Senats vom 7.10.1996 – 9 A 4145/94 – nicht unterschieden, dass im vorliegenden Fall das Niederschlagswasser innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile angefallen sei und damit nicht der Straßenbaulastträger abwasserbeseitigungspflichtig sei, sondern die Gemeinde – hier also die Bekl. –, führt nicht zur Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel. Denn auf den Umstand, wer abwasserbeseitigungspflichtig ist, kommt es im vorliegenden Fall für die Beantwortung der Frage, ob der Kl. für die Entwässerungsleistung der Bekl. zu Gebühren herangezogen werden kann, nicht an. Dies hat der Senat bereits in dem vom Kl. selbst zitierten Urt. v. 7.10.1996 – 9 A 4145/94 –, entschieden und hierzu (UA S.9/10 = juris, Rn. 5 ff.) ausgeführt:

„Entscheidend ist insoweit ..., dass die Gebührenpflicht – neben der Eigentümerstellung ... – nur an die Tatbestandsmerkmale

1. der Inanspruchnahme von
2. städtischen Abwasseranlagen anknüpft.

Die Voraussetzungen für das Vorliegen dieser beiden, die Erhebung kommunaler Benutzungsgebühren auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6 und 7 NWKAG rechtfertigenden Tatbestandsmerkmale sind in der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats geklärt (vgl. zur Inanspruchnahme: OVG Münster, Urt. v. 25. 5. 1990 – 9 A 992/88; Urt. v. 25.8.1995 – 9 A 3836/93. Zur Widmung einer Anlage als Teil der städtischen Entwässerung: OVG Münster, Urt. v. 25.5.1990 – 9 A 2194/89; Urt. v. 3.6.1996 – 9 A 3176/93).

Für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Inanspruchnahme kommt es danach lediglich darauf an, ob

1. eine tatsächliche Einleitung von Abwasser in den städtischen Kanal stattgefunden hat,
2. der Nutzer nach den gesamten Umständen des Einzelfalls mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit der tatsächlichen Einleitung rechnen musste, und er
3. in Ansehung dieser Umstände sein Abwasser weiterhin wie zuvor entsorgt hat (vgl. OVG Münster, Urteile v. 25.5.1990 und v. 25.8.1995, a.a.O).

Die Bekl. ist auch befugt, den Kl. als Träger der Straßenbaulast zu Gebühren heranzuziehen. Denn durch die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung wird die Erfüllung der dem jeweiligen Hoheitsträger aus der hiernach bestehenden Straßenbaulast bzw. Abwasserbeseitigungspflicht

Gebührenpflicht des Landes bei Ableitung von Niederschlagswasser in städtische Kanalisation (KommJur 27 ▲
2014, 26) ▼

obliegenden Aufgaben gar nicht berührt. Umgekehrt begründen diese Bestimmungen kein Recht des Trägers der Straßenbaulast, fremde Leitungen (kostenlos) zu benutzen (vgl. zur Bundesautobahn: BVerwG, Beschl. v. 6.3.1997 – 8 B 246.96, juris, Rn. 10).

Die Ausführungen des Kl. tragen (weiterhin) dem Umstand nicht Rechnung, dass sich die Gebührenpflicht unabhängig von der Frage der Abwasserbeseitigungspflicht, die hier der Bekl. nach § 53 I NWVG obliegt, nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage richtet. Leitet also ein Straßenbaulastträger, der nicht mit der Gemeinde identisch ist, Niederschlagswasser von einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße in die öffentliche Abwasseranlage einer Gemeinde ein, so ist er gebührenpflichtig, weil er die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde nutzt (vgl. OVG Münster, Beschlüsse v. 6.7.2012 – 9 A 980/11, NWVBI 2013, 35, und v. 10.8.2009 – 9 A 1661/08, www.nrwe.de).

Auch der Auffassung des Kl., durch die Verpflichtung der Gemeinde zur Abwasserbeseitigung innerhalb der Ortsdurchfahrten sei die Straßenentwässerung als Teilaufgabe der Straßenbaulast „aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften“ i. S.d. § 45 I NWStrVG auf die Gemeinde übertragen worden und die Bekl. leite nun, soweit sich diese Pflichtenkreise überschneiden, „ihr eigenes Wasser“ ein, ist schon im Ansatz aufgrund der obigen Ausführungen nicht zu folgen. Die Bekl. kann den Kl. für die Inanspruchnahme ihrer kostenverursachenden öffentlichen Abwassereinrichtung zu Gebühren aufgrund einer Satzung heranziehen.

Der in diesem Zusammenhang vom Kl. gegebene Hinweis auf das im öffentlichen Finanzwesen geltende „Konnexitätsprinzip“ führt nicht weiter. Eine Rechtsgrundlage, aus der sich die Unzulässigkeit der hier streitbefangenen Gebührenerhebung ergeben würde, zeigt die Antragsbegründung nicht auf. Eine solche ist auch nicht ersichtlich. Das in Art. 104 aI GG normierte Konnexitätsprinzip betrifft allein die Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern. Die Regelung in Art. 78 III NWVerf, wonach das Land die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder Rechtsverordnung zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten kann, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden, vgl. dazu ausf. NWVerfGH, Urteile v. 23.3.2010– 19/08, OVG MülLü 53, 214 = juris, Rn. 76 ff., und v. 12.10.2010 – 12/09, OVG MülLü 53, 275 = juris, Rn. 61 ff., dient der Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung unter dem Aspekt des Anspruchs auf eine angemessene Finanzausstattung; sie begründet ein Abwehrrecht der Kommune gegen das Land gegen eine Übertragung von Aufgaben ohne entsprechende Kostenregelung. Wie das hier kl. Land aus dem Konnexitätsprinzip ein eigenes Abwehrrecht gegen eine finanzielle Inanspruchnahme auf der Grundlage einer gemeindlichen Gebührenregelung herleiten

will, erschließt sich nicht.

Das NWKAG räumt den Gemeinden und Gemeindeverbänden ausdrücklich das Recht ein, für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben (§ 4 NWKAG). Eine Befreiungsregelung zugunsten anderer Hoheitsträger sieht das NWKAG in Bezug auf Benutzungsgebühren, anders als in § 5 VI NWKAG für Verwaltungsgebühren, vgl. dazu OVG Münster, Beschl. v. 15.1.2013 – 9 A 2899/11, juris, nicht vor.

Deshalb verweist das VG zu Recht in seinen Entscheidungsgründen darauf, dass das NWKAG – auch wenn es in anderen Bundesländern andere Regelungen zugunsten des Straßenbaulastträgers und dann eventuell zulasten des Gebührenschuldners geben mag – keine Regelung kennt, der zufolge Eigentümer öffentlicher Straßen und Träger der diesbezüglichen Straßenbaulasten von Niederschlagswasserentsorgungsgebühren freigestellt werden sollten.

Soweit der Kl. unter Hinweis auf den Beschluss des BVerwG vom 8.3.2004 – 9 B 10.04 – meint, dass die Nichterhebung von Straßenentwässerungsgebühren nicht zu einer höheren Abgabenbelastung der sonstigen Grundstückseigentümer führe, weil die Kosten der Straßenentwässerung ausschließlich aus dem allgemeinen Gebührenhaushalt zu finanzieren seien, ist dem auch nicht zu folgen. Das BVerwG hat einen solchen Rechtssatz nicht aufgestellt. Außerdem hat das BVerwG über einen anderen, mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbaren Sachverhalt entschieden. Da die in jenen Verfahren bekl. Gemeinde rechtlich gehindert war, für die Straßenentwässerung Gebühren zu erheben, musste sie unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit die entsprechenden Kosten aus der Gebührenkalkulation aussondern. Insoweit hat das BVerwG ausgeführt, dass eine unterlassene Gebührenerhebung für die Straßenoberflächenentwässerung nicht zulasten der übrigen Grundstückseigentümer gehen darf. Wieso der Kl. hieraus Rückschlüsse auf das Nichtbestehen einer Gebührenpflicht zieht, erschließt sich nicht.

Zu dem Einwand des Kl., dass er als Straßenbaulastträger durch die Entwässerung der Straße keinen Sondervorteil i. S.d. § 6 I NWKAG erlange, hat der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 7.10.1996 – 9 A 4145/94 (juris, Rn. 21) Folgendes ausgeführt: „Schließlich steht der Begründung der Gebührenpflicht für die Kl. als Straßenbaulastpflichtige und Eigentümerin von im Stadtgebiet gelegenen Autobahnen auch nicht entgegen, dass die Allgemeinheit einen Nutzen davon hat, dass das auf der Autobahn anfallende Niederschlagswasser ordnungsgemäß abgeleitet und damit die Verkehrssicherheit der Autobahn gewährleistet wird. Der die Gebührenpflicht rechtfertigende Sondervorteil (§ 6 I 1 NWKAG) des Hoheitsträgers wird hierdurch nicht aufgehoben. Denn der straßenbaulast- und abwasserbeseitigungspflichtige Hoheitsträger, wie die Kl., hat nach wie vor einen die eigene Pflichtenstellung unmittelbar betreffenden Vorteil durch die Einleitung des Niederschlagswassers in städtische Abwasserbeseitigungsanlagen, weil er sich hierdurch der Pflicht zur Straßenentwässerung und Abwasserbeseitigung (§§ 31, 11V Nr. 1 FStrG, 53 IV NWWG a. F.) durch eigene Anlagen entledigt und damit die mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen verbundenen Aufwendungen auf Dauer erspart.“

Gleiches gilt im vorliegenden Fall, auch wenn der Kl. nicht abwasserbeseitigungspflichtig, sondern nur der verantwortliche Straßenbaulastträger ist und er das auf der Straßenoberfläche

Gebührenpflicht des Landes bei Ableitung von Niederschlagswasser in städtische Kanalisation (KommJur 28 ▲
2014, 26) ▼

anfallende Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage einleitet bzw. einleiten muss.

b) Das Vorbringen des Kl., der Gebührenerhebung stehe jedenfalls die zwischen den Beteiligten geschlossene vertragliche Vereinbarung entgegen, nach der sich die Bekl. verpflichtet habe, das Straßenoberflächenwasser auf Dauer unentgeltlich in ihren Kanal aufzunehmen, begründet ebenfalls keine Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

Soweit der Kl. meint, durch die vertraglich vereinbarte unentgeltliche Mitbenutzung der Entwässerungsanlage sei zum Ausdruck gekommen, dass dem Kl. Land nicht nur ein vertragliches, sondern auch ein dingliches, d. h. widmungsrechtlich gesichertes Recht zur gleichberechtigten Mitbenutzung der Kanalanlage eingeräumt worden sei, ist dem nicht zu folgen.

Zwar ist nach der Rechtsprechung des Senats anerkannt, dass der Gebührentatbestand der Inanspruchnahme

einer städtischen Abwasseranlage (vgl. § 4 II NWKAG) nicht erfüllt ist, wenn die Anlage auch zu anderen als städtischen Zwecken gewidmet ist und zu diesen anderen Zwecken genutzt wird, OVG Münster, Beschl. v. 6.7.2012 – 9 A 980/11 ... m. w. N.

Anhaltspunkte für eine Mischnutzung mit entsprechender Widmung sind aber weder vom Kl. dargelegt noch ersichtlich. Aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den hier Beteiligten vom 22.8.2000 wegen der unbefristeten unentgeltlichen Nutzung der Abwasseranlage folgen weder ausdrückliche noch zumindest erkennbare konkludente Umwidmungen von Bestandteilen der Abwasseranlage der Bekl. in Bestandteile der Straßenoberflächenentwässerungsanlage des Kl. Der Kl. zeigt auch nicht ansatzweise auf, dass eine zweifache Widmung des Kanals gegeben sein könnte. Er verweist vielmehr nur auf die Nutzung des Kanals in Erfüllung seiner Straßenbaulast. Jedenfalls irrt er, wenn er meint, dass allein die – gebührenpflichtige – Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Bekl. gleichzeitig eine Umwidmung zu Zwecken des Straßenbaulastträgers beinhalten könnte (vgl. hierzu auch OVG Münster, Beschl. v. 6.7.2012 – 9 A 980/11).

Der Kl. legt auch keine ernstlichen Zweifel an der Auffassung des VG dar, dass allein der generelle, vertraglich vereinbarte Gebührenverzicht auf unbestimmte Zeit ohne rechnerische Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der Gegenleistung zur Nichtigkeit der Vereinbarung führt.

Hat eine Behörde vertraglich zugesagt, sich im Zeitpunkt des künftigen Entstehens eines Gebührenanspruchs in bestimmter Weise zu verhalten, nämlich konkret auf den Anspruch zu verzichten, sind die Vereinbarungen nichtig. Die Bekl. darf dieses Versprechen nicht erfüllen (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.10.1983 – 8 C 174.81, juris, Rn. 13).

Öffentliche Abgaben dürfen grds. nur nach Maßgabe der Gesetze erhoben werden. Diese strikte Bindung an das Gesetz (Art. 20 III GG und Art. 31 GG) ist im Abgabenrecht von besonderer und gesteigerter Bedeutung. Dies schließt es aus, dass Abgabengläubiger und Abgabenschuldner von den gesetzlichen Regelungen abweichende Vereinbarungen treffen, sofern nicht das Gesetz dies ausnahmsweise gestattet. Der Grundsatz, dass die Abgabenerhebung nur nach Maßgabe der Gesetze und nicht abweichend von den gesetzlichen Regelungen aufgrund von Vereinbarungen zwischen Abgabengläubiger und Abgabenschuldner erfolgen kann, ist danach „für einen Rechtsstaat so fundamental und für jeden rechtlich Denkenden so einleuchtend, dass seine Verletzung als Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot zu betrachten ist, das Nichtigkeit zur Folge hat,“ (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.1.1982 – 8 C 24.81, juris, Rn. 15).

Das schließt eine gegenleistungslose, außerhalb eines Vergleichsvertrags vorgenommene Vereinbarung, die die Wirkung eines Verzichts hat, ohne Vorliegen eines gesetzlichen Erlassgrundes nach § 12 I Nr. 5 lit. a NWKAG i. V. m. § 227 AO aus, vgl. OVG Münster, Urt. v. 19.3.2002 – 15 A 4043/00, NWV-BI 2013, 60 = juris, Rn. 24 f., sodass Vereinbarungen nichtig sind, sofern nicht der Abgabenschuldner eine andere, seiner Benutzung der öffentlichen Einrichtung äquivalente Leistung erbringt, die eine Belastung der übrigen Abgabenschuldner mit dem seiner Benutzung entsprechenden Kostenanteil ausschließt. Das bedeutet, dass eine Vereinbarung in Bezug auf die Abgabenerhebung lediglich in engen Grenzen zulässig ist. Der Gebührengläubiger kann nur für einen begrenzten Zeitraum auf die Veranlagung von Kanalbenutzungsgebühren verzichten, wobei sich der künftige Zeitraum nach dem wirtschaftlichen Wert der Gegenleistung des Abgabenschuldners bemessen muss. Die Vereinbarung aus dem Jahr 2002 erfüllt nicht die Voraussetzungen eines wirksamen Gebührenverzichts, da die Beteiligten hierin in der Sache eine Vereinbarung auf unbestimmte Zeit getroffen haben, der keine äquivalente Gegenleistung des Kl. gegenüberstand. Soweit die Beteiligten vertraglich bestimmt haben, dass die Bekl. sich verpflichtet, das Straßenwasser unentgeltlich in ihre Abwasseranlage aufzunehmen und schadlos abzuführen, hat die Bekl. gegenüber dem Kl. zugesagt, inhaltlich auf unbestimmte Zeit Abwassergebühren nicht zu erheben.

Weiter kommt es nicht entscheidend darauf an, in welcher Höhe die Leistung des Kl. sowie die Gegenleistung der Bekl. in Form der unentgeltlichen Ableitung des Straßenoberflächenwassers seit Bestehen der jeweiligen Vereinbarungen für die Vergangenheit konkret zu beziffern sind. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Wirksamkeit der Vereinbarung maßgeblich daran geknüpft ist, dass eine äquivalente Gegenleistung kumulativ zu einer zeitlichen Befristung des Gebührenverzichts vorliegen muss. Vorliegend hat die Bekl. indes generell und ohne zeitliche Befristung auf die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der streitgegenständlichen Straßenflächen verzichtet. Allein diese generelle Vereinbarung auf unbestimmte Zeit ohne konkrete rechnerische Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der Kostenbeteiligung führt zur Nichtigkeit der entsprechenden Vereinbarungen entsprechend § 59 I NWVwVfG i. V. m. § 134 BGB.

Der Hinweis, dass zunächst die öffentliche Vereinbarung geschlossen worden sei und die Bekl. erst jetzt einen

Gebührenmaßstab eingeführt habe, der erstmals zur Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Straßenland geführt habe, führt auch nicht weiter. Denn der Senat hat bereits in seiner

Gebührenpflicht des Landes bei Ableitung von Niederschlagswasser in städtische Kanalisation (KommJur 29 ▲
2014, 26) ▼

o.g. Entscheidung vom 16.11.2009 – 9 A 2045/08 – ausgeführt, dass es insoweit unschädlich ist, dass die im Tatbestand wiedergegebene Vereinbarung wörtlich nicht von einer Zusage oder gar einem Gebührenverzicht spricht.

„Dies mag darauf zurückzuführen sein, dass die Bekl. zum Zeitpunkt ihres Abschlusses noch keine getrennte Regenwassergebühr erhoben hat und die Beteiligten daher die Frage nach einer etwaigen Gebührenpflicht des Kl. nicht einbezogen haben. In Bezug auf die Auslegung der vertraglichen Erklärungen der Beteiligten und ihrer subjektiven Verhältnisse im Zeitpunkt des Vertragsschlusses kommt es nämlich auf eine etwaige tatsächlich bestehende Gebührenpflicht nicht an“ (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 16.11.2009 – 9 A 2045/08, juris, Rn. 4).

Im Übrigen spricht der Umstand, dass die Bekl. die gesonderte Niederschlagswassergebühr erst nach Abschluss der Vereinbarung aus dem Jahr 2000 eingeführt hat, gegen die Annahme des Kl., es handele sich um einen Vergleichsvertrag i. S.d. § 55 NWVwVfG, durch den sich die Vertragspartner die konkrete Ermittlung der abflusswirksamen Flächen hätten ersparen wollen.

Soweit der Kl. geltend macht, es liege ein gesetzlicher Erlassgrund nach § 12 I Nr. 5 lit. a NWKAG i. V. m. § 227 AO vor, ist diesen Darlegungen auch nicht zu folgen. Nach der sinngemäßen Anwendung der Vorschrift können die Behörden Ansprüche aus dem Benutzungsverhältnis ganz oder z. T. erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Warum ein solcher Erlassgrund in der Vereinbarung über die Mitbenutzung und Kostenbeteiligung zu sehen sein soll, erschließt sich aus den Ausführungen des Kl. nicht. Vielmehr meint der Kl., dass bereits für den Abschluss und den Vollzug solcher Vereinbarungen gewichtige Sach- und Billigkeitsgründe sprächen. Dem kann schon im Ansatz nicht gefolgt werden.

Gewichtige Billigkeitsgründe sind weder in der Einsparung von Kosten für die Ermittlung der abflusswirksamen Flächen zu sehen noch darin, dass ein Straßenbaulastträger die Abwasseranlage einer Gemeinde nutzt bzw. nutzen muss. Auch in den vom Kl. behaupteten „beiderseitigen Vorteilen“ der Mitbenutzungs- und Kostenbeteiligungsvereinbarung sind keine Gründe für einen Gebührenerlass zu sehen. Zu Recht verweist die Bekl. in ihrer Erwidern darauf, dass reine Zweckmäßigkeitserwägungen nicht zu einem Erlassgrund nach § 12 I 1 Nr. 5 lit. a NWKAG i. V. m. § 227 AO führen können, zumal Billigkeit/Gerechtigkeit im Einzelfall sei.

Auch legt der Kl. nicht dar, dass die „Mitbenutzungs- und Kostenbeteiligungsvereinbarung“ über 57.364 DM eine seiner Benutzung der öffentlichen Einrichtung angemessene Leistung beinhalten könnte. Der pauschale Hinweis auf die hypothetischen Kosten in Anlehnung an Nr. 14 II der auch für die Landesstraßen geltenden Richtlinien für die Behandlung von Ortsdurchfahrten von Bundesfernstraßen (ODR), die dem Kl. durch Anlage und Unterhaltung einer eigenen Entwässerungsanlage entstehen würden, reicht insoweit nicht aus, zumal im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Höhe der Gebühr noch völlig ungewiss und damit die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung gar nicht feststellbar gewesen ist (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 16.11.2009 – 9 A 2045/08, juris, Rn. 8 f. m. w. N.).

Im Übrigen betrifft der vom Kl. in Bezug genommene Beschluss des OVG Weimar vom 18.11.2008 – 4 EO 129/06 – zu § 23 V ThürStrG eine nicht mit der nordrhein-westfälischen Gesetzeslage vergleichbare, landesspezifische Regelung, die ausdrücklich eine Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers bei der Herstellung und Erneuerung der Abwasseranlage vorsieht, die Heranziehung zu einem Entgelt für die Inanspruchnahme aber ausschließt.

2. Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen (Zulassungsgrund nach § 124II Nr. 3 VwGO). [...]

3. Die Berufung ist auch nicht wegen Abweichung zuzulassen (Zulassungsgrund nach § 124II Nr. 4 VwGO). [...]